II-12023 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/154-4/90

1010 Wien, den 13. Juli 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL.NR. 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe Durchwahl

5496/AB
1990 -07- 16
zu 5610/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten PILZ und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffs Dienstposten Gruppenleiter III - Landesarbeitsamt Graz, Nr. 5610/J.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:
"Ist es richtig, daß vor etwa einem halben Jahr die Bewerbung von geeigneten B-Beamten mit der Begründung, A-Posten werden nur mit A-Leuten besetzt, abgelehnt wurde?"

Antwort:
Es ist nicht richtig, daß vor etwa einem halben Jahr die Bewerbung von geeigneten B-Beamten mit der Begründung, A-Posten werden nur mit A-Leuten besetzt, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgelehnt wurde. Allerdings wurden in meinem Ressort immer die Bestimmungen des § 36 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes eingehalten, wonach Beamte zu höherwertigen Verwendungen nur dann herangezogen werden dürfen, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen.

Frage 2:
"Ist es richtig, daß Herr Kaiser kein A-Beamter ist?"

Antwort:
Es ist richtig, daß Herr Kaiser kein A-Beamter ist.

Frage 3:
"Ist es richtig, daß Herr Kaiser Sekretär des Bundesministers ist?"

Antwort:
Es ist richtig, daß Herr Kaiser mein Sekretär ist.

Frage 4:
"Aus welchem Grund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales seine Haltung in dieser Frage geändert?"

Antwort:
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat seine Haltung in dieser Frage (gemeint offenbar die Besetzung von A-Arbeitsplätzen mit Nichtakademikern) nicht geändert, sondern - wie bereits zu Frage 1 ausgeführt - immer die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beachtet.

Frage 5:
"Ist es richtig, daß sich bis zum Ende der internen Ausschreibungsfrist nur vier A-Beamte des Landesarbeitsamtes Graz beworben hatten?"

Antwort:
Es ist richtig, daß sich bis zum Ende der internen Ausschreibungsfrist nur vier A-Beamte des Landesarbeitsamtes Steiermark beworben hatten.

Frage 6:
"Erfolgte die Bewerbung von Ministersekretär Kaiser vor oder nach dem Ende der internen Ausschreibungsfrist?"

Antwort:
Die Bewerbung von Herrn Kaiser erfolgte nach dem Ende der Ausschreibungsfrist. Allerdings hat das Landesarbeitsamt Steiermark diese - vom Gesetz nicht geforderte - Ausschreibung ohne Wissen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorgenommen und nur auf leitende Akademiker dieses Bundeslandes beschränkt. Daher wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch weitere Bewerbungen anerkannt, im übrigen nicht nur die von Herrn Kaiser, sondern noch eines anderen Bediensteten der Zentralstelle.

Frage 7:
"Haben Sie für Herrn Kaiser interveniert?"

Antwort:
Ich habe nicht für Herrn Kaiser interveniert, vielmehr glaube ich, daß er der für diese spezielle Funktion am besten geeignete Bewerber ist.

Frage 8:
"Sind Sie sich bewußt, daß in dem geschilderten Fall die Gefahr besteht, daß § 36 Abs. 3 des BDG verletzt wird?"

Antwort:
Die Gefahr einer Verletzung der Bestimmung des § 36 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes besteht nicht, da ich nach sehr eingehender Prüfung der Sachlage zu der Auffassung gelangt bin, daß Herr Kaiser der am besten geeignete Bewerber um die Leitungsfunktion der Gruppe III des Landesarbeitsamtes Steiermark ist, die anderen Bewerber für diese Verwendung hingegen nicht geeignet sind.

Der Bundesminister:

Hesoun